

Neue Klasse / neue Gruppe:

Wie steht es mit dem Schutz der Kinder- und Familiendaten und dem geistigen Eigentum der vorgängigen Lehrperson?

Merkblatt

1. Datenschutz

a) Religionspädagogische Überlegungen:

Kenntnisse über familiäre Verhältnisse, ausserordentliche Lebenssituationen, Gesundheitszustand oder auffällige Eigenschaften von Kindern und Teenagern sind in vielerlei Hinsicht hilfreich, um mit einer neuen Klasse in einen Lernprozess einzusteigen.

Allerdings gibt es auch Argumente, welche gegen eine solche vorzeitige Kenntnisnahme sprechen:

- Vorbelastete Kinder / Teenager erhalten mit einer neuen Lehrperson eine neue Chance.
- Eine Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden kann unbedarft und unbelastet entstehen.
- Eine Klassenführung kann mit positiven Vorzeichen ihren Anfang nehmen.
- Lehrende stehen weniger in der Gefahr, ihre Wertschätzung gegenüber den Kindern/Teenagern ungleich zu verteilen.

b) Rechtliche Orientierungspunkte:

- Die Anstellungsverfügung für Katechetinnen und Katecheten beinhaltet folgenden Abschnitt:

10. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht (§ 37 DLM), Datenschutz

Alle Angestellten der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, und die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Alle Angestellten beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Pflicht obliegt ihnen sowohl bezüglich Daten der Arbeitgeberin als auch hinsichtlich Daten von Arbeitskollegen und Dritten, mit denen die Arbeitgeberin in Kontakt steht.

- Dieser Abschnitt bedeutet in der Praxis dies: Eine vollumfängliche rechtliche Absicherung in einem Konfliktfall geniesst eine unterrichtende Person lediglich dann, wenn sie keinerlei Schülerdaten und -Informationen an andere Unterrichtende weitergibt. Tut sie dies aus religionspädagogischen Überlegungen heraus trotzdem, befindet sie sich in einem rechtlichen Graubereich, den sie selbst zu verantworten hat.

- Bei einer religionspädagogisch begründeten Entscheidung, persönliche Daten über Kinder/Teenager lediglich zwischen *kirchlichen* Unterrichtenden trotz rechtlicher Unsicherheit weiterzugeben, gehören diese Daten in jedem Fall an einen gesicherten Ort: abschliessbare Schublade oder persönlicher elektronischer Ordner (Passwort geschützt). Keinesfalls in einen Mailverkehr oder in den Fotokopierer im Kirchgemeindehaus. Und sie unterliegen der Schweigepflicht der beteiligten Personen.
- Der Austausch von Personen-Daten zwischen *Schule (Klassenlehrperson) und Kirche (Katechetin, Katechet)* ist in jedem Fall offen zu thematisieren. Schriftliche Einverständniserklärungen von Schulleitung und Kirchenpflege sind für eine bessere rechtliche Absicherung einzufordern.
- Eine transparente Dreiecks-Kommunikation «kirchliche Unterrichtende – schulische Lehrpersonen – Eltern» mit schriftlichen Einverständniserklärungen ist zur rechtlichen Absicherung ebenfalls denkbar.

2. Geistiges Eigentum / Urheberrecht

In den Anstellungsverfügungen der Landeskirche werden Urheberrechte nicht geklärt. Deshalb gilt das, was nach Schweizer Recht gilt. Nämlich zweierlei:

1. Das Schöpferprinzip: also wer etwas verfasst hat, dem gehört es auch.
2. Die Zwecksübertragungstheorie: Alles, was unmittelbar zum Erfüllen des Zwecks erarbeitet wurde, gehört dem Arbeitgeber. Das ist etwas kompliziert und bedeutet beispielsweise: wenn ein Pfarrer eine Predigt hält, dient diese Predigt dem Zweck dieses konkreten Sonntagmorgens am Ort XY. Die schriftliche Predigt braucht es dazu nicht. Ein Pfarrer könnte ja auch aus dem Stegreif heraus predigen. Also, ob der Pfarrer seine schriftliche Predigt herausgibt oder nicht, darf er allein als Urheber bestimmen. Wurde der GD allerdings gefilmt/gestreamt, dann gehört die Videodatei der Kirchgemeinde. Diese brauchte es, um den Zweck des Streamens am Sonntag XY zu erfüllen.

In der Katechese bei Lehrpersonenwechsel bedeutet dies:

Eine Vorgängerin muss ihrer Nachfolgerin nur das übergeben, was dem Zweck des zukünftigen Unterrichts dient: Themenübersicht, ev. Jahresplanung, Beteiligungsvereinbarungen an Anlässen der KG und andere strukturelle Dokumente, ohne die die Nachfolgerin, bzw. die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin den Unterricht nicht zweckdienlich anbieten könnte.

Die eigentlichen Unterrichtsplanungen gehören der Vorgängerin. Sie sind deren geistiges Eigentum. Sie plante ihren Unterricht zum Zweck der jeweiligen Lektionen an den Tagen X und Y für ihre konkreten Klassen, die sie tatsächlich zu unterrichten hatte. Für die Unterrichtsplanung der Nachfolgerin sind sie nicht unabdingbar notwendig. Die Nachfolgerin wird wie sie ebenfalls für die Planung des eigenen Unterrichts bezahlt.